

Tarifordnung Spitex Bubikon, gültig ab dem 1. Januar 2026

Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Ärztlich verordnete Pflegeleistungen sind Pflichtleistungen der Krankenversicherer gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) und werden nach dem System des Tiers payant direkt den Krankenversicherern und der Wohngemeinde wie folgt in Rechnung gestellt (ausser Patientenbeteiligung).

Tarif Pflegekosten/ Langzeitpflege gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)

In CHF	Ihr Anteil	Anteil Krankenkasse	Anteil Wohngemeinde
KLV A Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination	7.65 pro Tag	76.90 pro h	82.30 pro h
KLV B Massnahmen der Untersuchung und Behandlung	7.65 pro Tag	63.00 pro h	91.50 pro h
KLV C Massnahmen der Grundpflege	7.65 pro Tag	52.60 pro h	94.00 pro h
Grundpflege; erbracht von pflegenden Angehörigen*	7.65 pro Tag	52.60 pro h	15.75 pro h

* Pflegende Angehörige gemäss der Definition aus den Administrativ-Verträgen zwischen den Spitexverbänden (Spitex Schweiz und ASPS) und den Einkaufsgemeinschaften.

Patientenbeteiligung

Gemäss Pflegegesetz des Kantons Zürich müssen sich die Klientinnen und Klienten an den Pflegekosten beteiligen (Patientenbeteiligung). Die entsprechenden Kosten werden dem Klienten direkt in Rechnung gestellt.

Für Kinder, Jugendliche und bei Mutterschaft entfällt die Patientenbeteiligung. Dieser Anteil wird der öffentlichen Hand belastet. Zudem fällt keine Patientenbeteiligung bei Invaliden-, Militär-, und Unfallversicherung an.

Akut- und Übergangspflege

Für die ersten 14 Tage nach einem Spitalaustritt kann der Spitalarzt Akut- und Übergangspflege verordnen. In diesem Fall wird keine Patientenbeteiligung erhoben.

In CHF	Ihr Anteil	Anteil Krankenkasse	Anteil Wohngemeinde
KLV A Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination	Keine Kosten	54.55 pro h	66.65 pro h
KLV B Massnahmen der Untersuchung und Behandlung	Keine Kosten	53.65 pro h	65.60 pro h
KLV C Massnahmen der Grundpflege	Keine Kosten	47.50 pro h	58.10 pro h

Spitex-Dienstleistungen werden ausschliesslich aufgrund einer ärztlichen Verordnung sowie einer Bedarfsabklärung erbracht. Die Abklärung des Hilfs- und Pflegebedarfs muss durch eine Spitex-Fachperson erfolgen. Der voraussichtliche Hilfs- und Pflegeaufwand wird festgehalten (Quantifizierung).

Die Abrechnung erfolgt bei den KLV Leistungen in 5-Minuten Einheiten pro Leistungsart, wobei bei einem Kurzeinsatz immer mindestens 10 Minuten verrechnet werden. Die Verrechnung erfolgt pro geleisteten Einsatz.

Hauswirtschaftliche Leistungen

Hauswirtschaftliche Leistungen sind keine Pflichtleistungen der Krankenversicherer und werden den **Kunden** mit folgenden Tarifen in Rechnung gestellt.

In CHF	Ihr Anteil	Anteil Wohngemeinde
Haushilfe und Betreuung	38.00 pro h	38.00 pro h

Kunden, die bei ihrem **Krankenversicherer** eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können die Kosten allenfalls zurückfordern.

Vergebliche Besuche

Besuche, welche nicht 24 Stunden im Voraus abgemeldet wurden, müssen wir Ihnen mit CHF 50.00 verrechnen.

Bei Fragen zu den Tarifen oder zur Pflegefinanzierung steht Ihnen die Leitung Spitex und unsere Fachstelle Alter gerne auch persönlich zur Verfügung.

Steuern für Tages- und Nachtstrukturen

Tagesaufenthalt	ca. 8 Stunden	CHF 120.00
Einen halben Tag	bis ca. 4 Stunden	CHF 60.00
Nachtaufenthalt		CHF 120.00
Schnuppertag (einmalig)	ca. 8 Stunden	kostenlos
Fahrdienst-Plus		CHF 15.00
Eigenanteil Pflegekosten (Kanton Zürich)	pro Tag	max. CHF 23.00

Tagesaufenthalt

Die Tagespauschale beinhaltet den Aufenthalt, die gesamte Betreuung, Haupt- und Zwischenmahlzeiten sowie sämtliche Getränke.

Fahrdienst Plus

In der Pauschale ist das Abholen an der Wohnungstüre und das Heimbringen bis zur Wohnungstüre inbegriffen.

Pflegeleistungen

Es findet eine Pflegeeinstufung nach BESA Care/RAI LTCF statt.

Bubikon, 1. Januar 2026